

Buchrezension

Günter Christian Schwarz/Manfred Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Verlag Franz Vahlen, 2. Aufl., München 2006, 606 S., kart., € 29,00

Der Student in den Anfangssemestern braucht sie, der Vorgerückte ebenso und der Examenskandidat erst recht: solide Kenntnisse der gesetzlichen Schuldverhältnisse. Da diese Materie aber nicht nur ausgesprochen prüfungsrelevant, sondern zugleich auch sehr anspruchsvoll ist, sind die Anforderungen an ein gutes Lehr- und Lernbuch hoch. Letzteres muss nämlich die wesentlichen Problembereiche zur Geschäftsführung ohne Auftrag, zum Bereicherungs- und Deliktsrecht nicht nur möglichst umfassend, sondern vor allem auf verständliche Art und Weise darstellen. Das von Schwarz begründete und von Wandt fortgeführte Werk mit dem Titel „Gesetzliche Schuldverhältnisse“ meistert diese große Hürde souverän. Zudem wird es seinem eigenen Anspruch, den Bedürfnissen der Studenten in allen Phasen des Studiums Rechnung zu tragen, in jeder Hinsicht gerecht. Das Buch ermöglicht sowohl die Aneignung der Grundlagen für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung als auch die Erarbeitung weitergehender Kenntnisse im Hinblick auf Fortgeschrittenenübung und Examen durch zahlreiche Vertiefungshinweise und -beispiele. Unabhängig von der konkreten Phase des Studiums profitieren alle von den zahlreichen Übersichten, Aufbauschemen und Zusammenfassungen, die ein Wiederholen des bereits gelernten Stoffes ungemein erleichtern. Besondere Erwähnung verdienen zudem die unzähligen Fallbeispiele, die durch ihre geschickte Auswahl mit den wesentlichen Entscheidungen der Rechtsprechung vertraut machen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Fälle grundsätzlich nicht nur bezogen auf ein bestimmtes Problem, sondern umfassend gelöst werden. Dadurch bleibt der Blick offen für größere Zusammenhänge und man entgeht der Gefahr, „den Wald vor lauter Bäumen“ nicht mehr zu erkennen.

Nach diesem kurzen Überblick über die Grundkonzeption des Werks von Schwarz/Wandt soll der Blick nun auf den Inhalt des Buchs gerichtet werden. So werden in einer kurzen Einführung zunächst die Konkurrenzen sowie die wesentlichen Unterschiede zu den vertraglichen Schuldverhältnissen prägnant erläutert. Der sich anschließende zweite Teil beschäftigt sich mit der Geschäftsführung ohne Auftrag und beginnt mit einigen grundlegenden Ausführungen zur Systematik und Anwendbarkeit der GoA (§§ 2 und 3). Ein besonders wichtiger Abschnitt ist § 4, der den Grundtatbestand der GoA präzise erläutert und dem Leser damit das Handwerkszeug verschafft, das für das Verständnis der folgenden beiden Kapitel, die sich umfassend den einzelnen Ansprüchen aus den §§ 677 ff. BGB widmen, unerlässlich ist. Da sich in der Fallbearbeitung – sei es in Klausur oder Hausarbeit – regelmäßig das Problem der Konkurrenz zu Ansprüchen aus anderen gesetzlichen Schuldverhältnissen ergibt, ist es sinnvoll und überaus nützlich, dass sich ein eigener Abschnitt (§ 7) dieses Themas annimmt. Äußerst instruktiv ist schließlich das Kapitel zu den „Sonderfragen der GoA“ (§ 8), das u.a. die

sehr prüfungsrelevanten Konstellationen der Selbstaufopferung im Straßenverkehr, der Rettung eines Selbstmörders sowie die Abschleppfälle behandelt. Ein wenig schade ist es freilich, dass die zweite Auflage nicht mehr die Zusammenfassung am Ende des § 8 enthält, die auf etwas mehr als zwei Seiten den grundlegenden Inhalt aller Spezialprobleme der GoA sowie die jeweils vertretenen Lösungsansätze noch einmal in komprimierter Form erläuterte und auf diese Weise ein rasches Wiederholen bereits erarbeiteten Wissens ermöglichte. Gleichwohl ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn die Neuauflage eines Lehrbuches nicht – wie durchaus häufiger zu beobachten – mit einer stetig steigenden Seitenzahl verbunden ist. So hat die Tatsache, dass die zweite Auflage des hier besprochenen Buchs um über dreißig Seiten geschrumpft ist, der Qualität – abgesehen von der Streichung vorgenannter Zusammenfassung – keinerlei Abbruch getan. Ohnehin dürfte mit einer Seitenzahl von vorliegend ca. 600 eine Grenze erreicht sein, die nicht wesentlich überschritten werden sollte, weil ein Lehrbuch für den studentischen Leser, der eine große Stofffülle möglichst effektiv bewältigen muss, sonst schnell an Attraktivität verliert.

Im dritten Teil des Werks folgt die umfassende Darstellung des Bereicherungsrechtes. Wie schon bei der GoA, wird auch hier (§ 9) zunächst ein einführender Überblick über die Materie gegeben, bevor die einzelnen Tatbestände der Leistungs- und Nichtleistungskondition (§§ 10, 11) leicht nachvollziehbar erörtert werden. Das sich anschließende zwölfte Kapitel befasst sich mit Inhalt und Umfang von Bereicherungsansprüchen und geht u.a. ausführlich auf die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge sowie die Problematik der verschärften Bereicherungshaftung ein. Der wohl schwierigste Bereich innerhalb der gesetzlichen Schuldverhältnisse und deshalb vor allem für Fortgeschrittene und Examenskandidaten bedeutsam, ist Gegenstand von § 13: die Bereicherungsansprüche im Mehrpersonenverhältnis. Als äußerst hilfreich im Hinblick auf ein besseres Verständnis dieser komplizierten Materie erweisen sich die vorab dargestellten „Leitgedanken der Prüfung“. Erfreulich ist zudem, dass die nicht ganz fehlerfreie und daher etwas verwirrende Gliederung der „Anweisungsfälle“ in der zweiten Auflage eine Korrektur erfahren hat. Wurde in der Erstauflage unterhalb der Ebene „III. Anweisungsfälle bei wirksamer Anweisung“ systematisch unlogisch auch der Unterpunkt „2. Anweisungsfälle bei Fehler in der Anweisung“ eingefügt, geschieht dies nunmehr richtig unter einer neu bezeichneten Gliederungsebene, die nur noch lautet: „III. Anweisungsfälle“.

Im Zentrum des vierten Buchteiles steht schließlich das Deliktsrecht. Nach zwei einführenden Kapiteln (§§ 14, 15) wird Schritt für Schritt der Grundtatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ausführlich erklärt. Neben dem erforderlichen Grundwissen werden auch hier wieder zahlreiche Sonderfragen gut verständlich dargestellt. Berücksichtigung findet beispielsweise die bekannte und sehr umstrittene Fallgruppe des sogenannten „weiterfressenden Mangels“. Lehrreich sind ferner die Ausführungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht als einem sonstigen absoluten Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Zwischenzeitlich sind allerdings gerade zu diesem

Problemkreis eine Reihe aktueller BGH-Entscheidungen ergangen (u.a. „Fall Lafontaine“ [BGHZ 169, 340] und „Oliver Kahn“ [NJW 2008, 749]), die in einer hoffentlich bald erscheinenden dritten Auflage zu berücksichtigen sein werden. Vervollständigt wird die Darstellung zum Deliktsrecht mit Kapiteln zu sonstigen Tatbeständen der Verschuldenshaftung, der Haftung für vermutetes Verschulden nach § 831 BGB und der Beteiligung mehrerer Personen gemäß §§ 830, 840 BGB (§§ 17 bis 19). Unter der Überschrift „Besonderheiten des deliktischen Ersatzanspruchs“ (§ 20) werden ferner die in den §§ 842 ff. BGB enthaltenen Sondervorschriften für die unerlaubten Handlungen kurz, aber hinreichend erläutert. Das letzte Kapitel zum Deliktsrecht macht den Leser mit den wichtigsten Tatbeständen der Gefährdungshaftung, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen, vertraut. Ferner wird das erforderliche Wissen zur Haftung für fehlerhafte Produkte vermittelt.

Besonders lehrreich und überaus gelungen ist schließlich der fünfte und letzte Teil des Werks, der mit dem Titel „Allgemeines Schadensrecht“ überschrieben ist und auf den gewinnbringend ohne Weiteres auch derjenige einen Blick werfen kann, der sich z.B. auf eine Klausur zum „Schuldrecht AT“ vorbereiten muss. In insgesamt sechs Kapiteln (§§ 22 bis 27) werden u.a. die verschiedenen Schadensarten, die Regelungen zur Ersatzpflicht in §§ 249 ff. BGB sowie die Grundsätze und Sonderfragen der Zurechnung hervorragend erläutert. Zudem erfährt der Leser in komprimierter Form alles Wichtige zur äußerst klausurrelevanten Konstellation der Drittschadensliquidation (§ 25).

Insgesamt bleibt nach alledem nur zu sagen: Der Student in den Anfangssemestern braucht es, der Vorgerückte ebenso und der Examenskandidat erst recht – das Lehr- und Lernbuch von Schwarz/Wandt!

Wiss. Mitarbeiter Mario Bachmann, ref. iur, Jena